Aus der Nervenklinik der Universität Tübingen
Kommissarischer Direktor: Professor Dr. R. Lempp

DIE ENTSCHEIDUNG NACH § 3 JGG

Eine Untersuchung der Rechtsprechungspraxis an den Amtsgerichten zweier süddeutscher Städte im Jahre 1969

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard–Karls–Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Ulrich Keller
aus Stuttgart

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546528_0105

Aus der Nervenklinik der Universität Tübingen
Kommissarischer Direktor: Professor Dr. R. Lempp

DIE ENTSCHEIDUNG NACH § 3 JGG

Eine Untersuchung der Rechtsprechungspraxis an den Amtsgerichten zweier süddeutscher Städte im Jahre 1969

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard–Karls–Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Ulrich Keller
aus Stuttgart

1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. E. Körber
1. Berichterstatter: Prof. Dr. R. Lempp
2. Berichterstatter: Prof. Dr. J. Hirschmann

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	EINLEITUNG	1
2.	METHODE UND MATERIAL	2
2.1.	Methode	2
2.2.	Material	3
2.2.1.	eingestellte Verfahren	3
2.2.2.	Freisprüche	5
3.	STELLUNGNAHMEN ZUM § 3 JGG	6
3.1.	Stellungnahme der Polizei	6
3.2.	Stellungnahme der Staatsanwaltschaft	11
3.3.	Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe	11
3.3.1.	Die Berichte der Jugendgerichtshilfe	12
3.3.2.	Die Kriterien der Jugendgerichtshilfe	13
3.3.3.	Schlußfolgerungen	16
4.	DIE ENTSCHEIDUNG DER GERICHTE NACH § 3 JGG	18
4.1.	Die Entscheidungsgrundlage	18
4.2.	Der zeitliche Abstand zwischen Tat und Verhandlung	18
4.3.	Der Einfluß des Alters auf die Prüfung der Strafreife	19
4.4.	Verfahren, bei denen eine Stellungnahme zum § 3 JGG fehlte	21
5.	DIE KRITERIEN DER RICHTER BEI DER ENTSCHEIDUNG NACH § 3 JGG	22
5.1.	Die Standardformulierungen	22
5.2.	Die geistige Reife	23
5.2.1.	Kritik dieser Kriterien und Vergleich mit den objektiv feststellbaren Daten	24
5.3.	Die sittliche Reife	30
5.3.1.	Kritik dieser Kriterien und Vergleich mit den objektiv feststellbaren Daten	31
5.3.2.	Die Einsicht in das Unrecht der Tat	37

Seite

5.4. Die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln 38
5.4.1. Kritik dieser Kriterien und Vergleich mit den objektiv feststellbaren Daten 39
5.5. Die Art des Delikts 44
5.6. Häufigkeit der Kriterien 46

6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN 48

LITERATURVERZEICHNIS 51

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN 53

1. EINLEITUNG

Beim Studium des umfangreichen Spezialschrifttumes zum § 3 JGG fällt auf, daß sehr wenig empirische Untersuchungen darüber vorliegen, wie im juristischen Alltag die Frage der Strafreife behandelt wird. Allenfalls wird von der Entscheidungspraxis der Jugendkammern der Landgerichte berichtet, daß heißt, von Verfahren, die wegen der Schwere des Deliktes häufig mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens entschieden werden.

So soll diese Arbeit weder eine historische noch eine theoretische Abhandlung über den § 3 JGG sein, sondern der Versuch, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, wie die Richter von sich aus und ohne gutachterliche Hilfe die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG entscheiden.

Der § 3 JGG in der Fassung vom 4. August 1953 lautet:

"Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter."

2. METHODE UND MATERIAL

2.1. Methode

Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf die Auswertung von 156 Akten. Es handelt sich um 1969 vor den Jugendgerichten der Amtsgerichte (AG) zweier benachbarter Städte (A und B) im süddeutschen Raum angeklagte Fälle. Vom AG A wurde der ganze Jahrgang bearbeitet, vom AG B 72 der 111 Akten (65 %). Der Beobachtungszeitraum eines Jahrgangs wurde gewählt, um zwischen den beiden Amtsgerichtsbezirken vergleichen zu können. Daß von den Akten des AG B nur zwei Drittel untersucht wurden, ist deswegen vertretbar, weil, wie sich herausstellen wird, der § 3 JGG dort mehr formelhaft angewendet wird, und sich aus dem Register ergibt, daß in keinem Verfahren des gesamten Jahrganges 1969 die Strafreife verneint worden ist.

Bei der Auswertung der Akten wurden Angaben zu folgenden Bereichen gesucht:

a) Entwicklung des Täters
b) Familie, soziales Umfeld
c) Tat (Hergang, Folgen, Motiv)
d) Stellungnahmen der einzelnen Institutionen zum § 3 JGG
e) Art, Grundlage und Begründung der richterlichen Entscheidung.

Die Angaben wurden allen zur Verfügung stehenden Unterlagen entnommen, insbesondere

- dem Vernehmungsprotokoll der Polizei
- dem Bericht der Jugendgerichtshilfe (wird fortan als JGHB abgekürzt)
- dem Verhandlungsprotokoll
- der Urteilsbegründung.

Es ergaben sich für jede Akte über 90 Fragestellungen, wovon einige durch ein Chiffriersystem weiter unterteilt werden

konnten. Die Ergebnisse werden, soweit sie für die Fragestellung des § 3 JGG relevant sind, in Teil 4 referiert und mit den von den Richtern zur Begründung ihrer Entscheidung genannten Kriterien verglichen.

2.2. Material

Die 156 bearbeiteten Akten lassen sich folgendermaßen aufteilen:

Tabelle 1: Aufteilung der Akten

	Gesamt	Verurteilungen	Einstellungen	Freispr.
AG A	84	75	8	1
AG B	72	66	5	1
ges.Material	156	141	13	2

2.2.1. Vom Richter eingestellte Verfahren

Über diese Verfahren soll zuerst berichtet werden, da sie - bis auf eine Ausnahme - in der weiteren Auswertung nicht mehr berücksichtigt werden.[1] Sie wurden entweder aus verfahrensrechtlichen Gründen eingestellt (gemäß §§ 153, 154, 205 StPO), oder weil bereits eine Erziehungsmaßnahme angeordnet war (gemäß §§ 45, 47 JGG). Nur in einem Fall wurde nach § 47 Abs.I, Satz 3 (mangelnde Strafreife) entschieden. (vergleiche Kapitel 5.4.)

---

1) Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft wurden nicht ausgewertet. Hierzu wäre es notwendig gewesen, ungefähr 25.000 Akten (allein des Jahres 1969 !) durchzuarbeiten, da die Jugendstrafsachen nicht gesondert aufbewahrt werden und keine Statistik geführt wird. In einem Gespräch versicherte jedoch der Leitende Staatsanwalt, daß solche Einstellungsbeschlüsse gemäß § 45 JGG sehr selten vorkämen und er sich an keinen erinnern könne.

LEMPP (1972) bedauert, daß der § 3 JGG eine "Entscheidung über 'alles' oder 'nichts' (fordere), wenn 'ein wenig' durchaus angemessen wäre", und regt an, daß der Jugendliche, der wegen fehlender Strafreife nicht verurteilt wird, in einem formlosen Gespräch über die Dissozialität seines Handelns aufgeklärt und entsprechend ermahnt wird.[1)]

Die §§ 45, 47 JGG schaffen die Möglichkeit zu einem ähnlichen Vorgehen, nämlich, ein Verfahren unter Auferlegung einer Weisung einzustellen, so daß es auch für den Jugendlichen subjektiv beendet ist;
LENCKNER (1972) nennt dies "das mit einer Auflockerung des Legalitätsprinzipes verbundene formlose jugendgerichtliche Erziehungsverfahren."[2)] Hierzu ein Beispiel:

Fall 1

> Zwei 17 Jahre alte Oberschüler hatten Baustellenlampen abmontiert, um sie als Zimmerbeleuchtung zu verwenden. Sie wurden von dem Sohn des Bauunternehmers, der mit ihnen in dieselbe Klasse ging, angezeigt. Die Eltern stellten den Antrag, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, "da die beiden Schüler nach erfolgreichem Abschluß der Schule ein Studium absolvieren möchten und aus diesem Grunde der Vorfall noch mehr bedauert wird." (Die Unterstreichung stammt vom Richter). Das auch sonst sehr devot abgefaßte Schreiben verfehlte seine Wirkung nicht; dem Antrag wurde gegen eine zehnstündige Arbeitsauflage gemäß § 45 I JGG stattgegeben.

Viele ähnlich geringfügige Delikte wurden in einem normalen Hauptverfahren verhandelt, weil die Eltern der Jugendlichen nicht in der Lage waren oder nicht von der Möglichkeit wußten, entsprechende Anträge zu stellen. Dabei wäre es für

---

[1)] Lempp III, S. 330

[2)] Lenckner, S. 240

einen Jugendlichen aus einer kleinen Gemeinde bestimmt wichtiger, würde ihm eine Verhandlung mit den damit verbundenen Begleitumständen wegen der Gefahr der Diffamierung durch z.B. Nachbarn erspart.[1)]

2.2.2. Freisprüche

Die beiden Freisprüche erfolgten aus Mangel an Beweisen und nicht wegen mangelnder Strafreife.

[1)] Vergl. hierzu Fall 9, Einstellungsbeschluß des Richters (S. 43).

3. STELLUNGNAHMEN ZUM § 3 JGG

Bevor es zur Verhandlung kommt, nehmen schon verschiedene Institutionen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delinquenten Stellung, nämlich
- die Polizei
- die Staatsanwaltschaft
- die Jugendgerichtshilfe.

3.1. Stellungnahme der Polizei

In einer kleinen Fußnote des Vernehmungsbogens wird der ermittelnde Polizeibeamte angehalten, zum § 3 JGG Stellung zu nehmen. Dies geschah in je knapp der Hälfte der Fälle. Mit das interessanteste Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß die Polizeibeamten in vier Fällen in A und einem Fall in B die Strafreife der Jugendlichen verneinten. In der Regel allerdings begnügten sie sich mit einer mehr oder weniger korrekten Wiederholung des Gesetzestextes und fügten in sechs Fällen in B dazu, der Jugendliche mache einen aufgeweckten Eindruck. Der Übersicht halber sei ein Teil der Fälle, bei denen die Strafreife von dem vernehmenden Polizeibeamten verneint wurde, schon hier referiert.

Fall 2

> Ein 17,2 Jahre alter italienischer Hilfsarbeiter wurde von der Polizei ertappt, wie er ohne die erforderliche Fahrerlaubnis mit einem nicht versicherten Moped fuhr. Er wurde im vereinfachten Jugendverfahren zu 100 Mark Geldbuße verurteilt. Zur Strafreife führt der Polizeibeamte aus: "Es bedurfte kaum psychologischer Fähigkeiten, um zu erkennen, daß der Beschuldigte das Ausmaß seines (strafbaren) Verhaltens nicht einsehen konnte, was nicht zuletzt auf seine - noch sehr jugendliche - Konstitution und auf die Mentalität eines Italieners im allgemeinen zurückzuführen sein dürfte. Die Gesetze zu solchem Sachverhalt seien

in Italien nicht so streng, wenn überhaupt vorhanden. Begründet ist diese Ansicht durch die schon leichtsinnige, eher noch unbedachte Lässigkeit, mit der er in der Vernehmung gegenüberstand. Dieses Verhalten änderte sich nicht wesentlich, als der Beschuldigte auf die tatsächlichen potentiellen Folgen aufmerksam gemacht wurde."

Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt nur zum Strafmaß Stellung: "... dürfte eine Ahndung durch Zuchtmittel in Form einer Geldbuße angezeigt sein."

In der Urteilsbegründung heißt es: "Es haben sich in der Hauptverhandlung keinerlei Anhaltspunkte ergeben, daß der Angeklagte die erforderliche Strafreife nicht besitzt, er ist daher für die von ihm begangenen Vergehen voll verantwortlich zu machen (§ 3 JGG)."

Zum einen geht der Richter nicht auf die Diskrepanz zwischen Alter und körperlicher Entwicklung ein "sehr jugendliche Konstitution", zu anderen setzt er sich nicht mit den von dem Polizisten vorgetragenen Bedenken "Mentalität eines Italieners", "Gesetze seien in Italien nicht so streng, wenn überhaupt vorhanden" auseinander. PETERS schreibt, zur sittlichen Reife müsse "noch treten, daß die Normen für den jugendlichen Menschen Realitätswert erhalten haben ..."[1] Daran ist hier zumindest zu zweifeln. Der Richter mag gute Gründe gehabt haben, die Strafreife aus erzieherischen und kriminalpolitischen Gründen zu bejahen, hätte dies aber in der Urteilsbegründung ausführen müssen.

Fall 3

Ein 14,3 Jahre alter Schüler ließ von der elterlichen Wohnung einen noch glimmenden Ofenanzünder auf einen darunter liegenden Balkon fallen; durch den Brand der

---

1) Peters, S. 263

Balkonverkleidung entstand ein Sachschaden von 150 DM. Er erhielt eine Verwarnung und die Weisung, zehn Stunden unentgeltliche Arbeit zu leisten.
Familiensituation: Der Vater, ein 46jähriger Polizeimeister, gilt als jähzornig und hat den Sohn schon oft aus nichtigem Anlaß geschlagen. Der Sohn hat Angst vor ihm. Zwischen den Eltern bestehen schon längere Zeit Spannungen; der Vater hat die Scheidung beantragt.
Eigene Entwicklung: Vorschulisch unauffällig, vom dritten Lebensjahr an Kindergartenbesuch, mit sieben Jahren Einschulung, zur Tatzeit neunte Hauptschulklasse mit mäßigen Leistungen. Die Eltern hatten bis jetzt noch keine erzieherischen Schwierigkeiten, halten ihn aber für "sehr verspielt".

Zur Strafreife die Stellungnahme der Polizei:
"J. ist nach dem JGG Jugendlicher. In seiner körperlichen und insbesondere seiner geistigen Entwicklung war er nicht reif genug, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dementsprechend zu bestimmen".

Die Jugendgerichtshilfe meint:
"Aufgrund seiner ordentlichen Intelligenz ist an der strafrechtlichen Reife unseres Erachtens nicht zu zweifeln".

In der Urteilsbegründung heißt es:
"Zur Tatzeit war der Jugendliche 14,3 Jahre alt. An seiner strafrechtlichen Reife ist nicht zu zweifeln. Er macht einen durchaus altersentsprechend entwickelten Eindruck, ist intelligent und war bisher in erzieherischer Hinsicht leicht zu lenken. Zwar sind seine Leistungen in der Schule nicht überragend, sie könnten aber besser sein, wenn, wie die Mutter ausgeführt hat, der Angeklagte fleißiger wäre. Auch in der Verhandlung hat er einen durchaus intelligenten Eindruck gemacht."

Die Prüfung der sittlichen und geistigen Reife, aber noch mehr die der Willensbildungsfähigkeit ist bei einem unbewußt fahrlässigen Vergehen besonders schwierig. Hier reicht das Feststellen guter Intelligenz nicht aus, sondern es muß auf die gesamtpsychische Situation des Jugendlichen eingegangen werden, in diesem Fall auch auf die ehelichen Spannungen zwischen den Eltern und auf die konkrete Situation, in der die Fahrlässigkeit begangen wurde. Natürlich "schaden" zehn Stunden Sozialarbeit einem 14jährigen nicht; ob sie aber außer der Institution, für die sie geleistet werden, auch ihm nützen ist zumindest fraglich.

Fall 4

Ein 17,2 Jahre altes Mädchen (Anlernling) entwendete einmal eine Mark, einmal sieben Mark aus dem Geldbeutel einer Arbeitskollegin. Da das Geld mit Silbernitrat präpariert war, wurde sie überführt und zu einer 15stündigen Arbeitsauflage verurteilt. Sie hatte das Geld entwendet, weil ihr der Betrag beim Vesperholen für andere (!) abhanden gekommen war und sie deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden wollte. Sie wurde fristlos entlassen.

Über die Familie ist wenig bekannt; der Vater sei Hilfsarbeiter, die Mutter wird als rechtschaffene, tüchtige und warmherzige Frau geschildert. Die familiären Verhältnisse seien geordnet.

Eigene Entwicklung: Von klein auf das Sorgenkind der Familie; JGHB: "Mit drei Monaten hatten sie eine Hirnhautentzündung mitgemacht, sei mehrere Monate in stationärer Krankenhausbehandlung gewesen und habe ganz offensichtlich einen geistigen Schaden davon getragen. Erst mit drei Jahren habe sie laufen gelernt. In der Schule mußte sie zurückgestellt werden. Bis zum 8. Lebensjahr ist das Mädchen bei der Großmutter

aufgewachsen. Als es dann in die Familie zurückkam, gab es einige Anpassungsschwierigkeiten. Sie durchlief zwar alle neun Klassen der Volksschule, wurde aber nur gnadenhalber versetzt. Man nahm wohl an, daß es für das Mädchen besser sei, mit der Schwester in eine Klasse, als in die Sonderschule zu gehen".

Zur Strafreife nahmen die einzelnen Instanzen wie folgt Stellung:

Polizei: "Die Beschuldigte ist Jugendliche. Bei ihrer Vernehmung gewann ich den Eindruck, daß sie sich über die Handlungsweise der Tat nicht ganz bewußt war. Sie dürfte nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung selbst nach den Angaben des Vaters etwas zurückgeblieben sein. Dies dürfte auch auf die Hirnhautentzündung zurückzuführen sein, die die Beschuldigte bereits im ersten Lebensjahr hatte".

JGH: "Zwar ist das Mädchen offensichtlich geistig behindert; sie wußte aber durchaus, was ein Diebstahl ist und ist unseres Erachtens strafrechtlich verantwortlich".

Urteilsbegründung: "Zur Tatzeit war die Jugendliche 17 Jahre alt. An ihrer Strafreife gem. § 3 JGG bestehen keine Bedenken. Sie hinterließ in der Hauptverhandlung einen altersentsprechend entwickelten Eindruck".

Der Richter befaßt sich weder mit der frühkindlichen Hirnschädigung, noch mit der daraus folgenden geistigen Minderbegabung. Er übernimmt nicht einmal die Formulierung der JHG, sondern er behandelt diesen Fall so schematisch wie alle anderen. Hätte hier nicht geprüft werden müssen, ob P. aufgrund ihrer mangelnden Intelligenz in der Lage war,

die Konfliktsituation, in der sie sich befand, anders zu lösen als sie es tat? Ob hier nicht sogar die Voraussetzungen des § 51 StGB vorlagen, kann retrospektiv aufgrund des vorliegenden Materials nicht geklärt werden.
Sicher haben es sich Arbeitgeber (durch die fristlose Entlassung) und Gericht zu einfach gemacht.

Einmal jedoch wurde auch von einem 12jährigen Täter behauptet, er sei strafreif: Zwei Jungen im Alter von 12,1 und 14,5 Jahren "angelten" aus einem Kellerverschlag Werkzeug und Lebensmittel; für beides hatten sie keine Verwendung. Die Polizei führte aus: "Nach dem JGG ist R. Jugendlicher und S. strafunmündig. Beide waren zur Zeit der Tat in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung reif genug, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und ihren Willen dementsprechend zu bestimmen".

3.2. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft überläßt die Prüfung der Strafreife dem Jugendrichter. In 39 Fällen = 51 % (A) und 56 = 85 % (B) versah sie die Anklageschrift mit dem Zusatz
- im Besitz der erforderlichen Einsichts- und Willensreife bzw.
- im Besitz der erforderlichen Strafreife.

Die Berichte der Jugendgerichtshilfe werden immer erst nach der Anklageschrift verfertigt, können also niemals Veranlassung sein, das Verfahren gem. § 45 JGG einzustellen. (Vergleiche hierzu auch Fußnote auf S. 3 und die Anmerkung von DALLINGER- LACKNER (1965): Ob der Staatsanwalt von § 45 Gebrauch macht und welche der hier vorgesehenen Möglichkeiten er wählt, hängt wesentlich auch von dem Bericht und den Anregungen des Vertreters der Jugendgerichtshilfe ab)[1)]

[1)] Dallinger-Lackner, Randnote 9 zu § 45

3.3. Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe

3.3.1. Die Berichte der Jugendgerichtshilfe

Während im Polizeibericht die Schilderung der Tat den breitesten Raum einnimmt, informieren die Berichte der Jugendgerichtshilfe über die Person des Täters, seine Entwicklung und die Familienverhältnisse, in denen er groß geworden ist. Zwischen den einzelnen Berichten bestehen jedoch große Unterschiede; neben ausgezeichneten Schilderungen der Täterpersönlichkeit fanden sich Berichte, die nur die notwendigsten biographischen Daten enthielten. Die Bereiche 'schulischer und beruflicher Werdegang', 'Verdienst' (Taschengeld) und 'Freizeitbeschäftigung' wurden regelmäßig erwähnt. Wichtige Details zur vorschulischen Entwicklung und zum Milieu fehlten jedoch häufig. So wurden insbesondere vermißt Angaben

- zur Schwangerschaft und Geburt
- zur psychomotorischen Entwicklung
- zur Sauberkeitsentwicklung
- zur Sozialisierung der Bedürfnisse und Triebe
- zur familiären und ökonomischen Situation, in die der Angeklagte geboren wurde und zur Tatzeit lebte
- zu den emotionalen Beziehungen zwischen Eltern und Kind.

Die Beurteilung der Jugendlichen nach den Berichten in der vorliegenden Form ist deshalb so schwierig, weil oft nicht klar ist, ob die Angaben zu einer bestimmten Fragestellung vergessen wurden, bzw. dem Sozialarbeiter unwesentlich schienen, oder tatsächlich ohne Bedeutung für die Beurteilung von Tat und Täter waren. Andererseits darf man nicht auf eine Verbesserung dieses Zustands hoffen. Der Leiter der Jugendgerichtshilfe teilte der Staatsanwaltschaft mit, daß seine Mitarbeiter die zunehmende Zahl der Fälle nicht mehr bewältigen könnten. Es ist zu befürchten, daß in absehbarer Zeit über Jugendliche, die wegen eines "kleinen" Delikts vor Gericht stehen, keine schriftlichen Berichte mehr verfaßt werden und der Richter auf die mündlichen Aus-

führungen des Sozialarbeiters während der Verhandlung angewiesen ist. Schon jetzt fehlte bei 20 % der Akten des AG B ein JGHB; im Verhandlungsprotokoll stand dann der Satz: "Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe machte Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Angeklagten und beantragte Anwendung eines Jugendstrafrechts." Bei einer Verhandlungsdauer von oft nur fünfzehn bis zwanzig Minuten kann man annehmen, daß die Ausführungen nicht allzu lange waren. Zudem finden sich in den Urteilsbegründungen gerade dieser Fälle keine Angaben zur Entwicklung des Täters; die Ausführungen des Vertreters der JGH werden also auf den Richter keinen nachhaltigen Eindruck gemacht haben.

In den Richtlinien zum § 3 JGG heißt es, ein Einstellungsbeschluß wegen mangelnder Strafreife habe aus erzieherischen Gründen stets vor Eröffnung der Hauptverhandlung zu ergehen. Erfährt der Richter nun erst während der Hauptverhandlung Einzelheiten über den Angeklagten, kann er, will er sich an die Richtlinien halten, die Strafreife praktisch nie verneinen.

3.3.2. Die Kriterien der Jugendgerichtshilfe

Die JGH in B nahm nur einmal direkt zum § 3 JGG Stellung (s.S. 10), während sich die Sozialarbeiter vom Jugendamt A in immerhin 47 ihrer 72 Berichte dazu äußerten. Der größeren Übersichtlichkeit wegen und um einen Vergleich mit den Kriterien der Richter ziehen zu können, wurden die Formulierungen nach ihrer Bedeutung für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu Gruppen zusammengefaßt. Diese wurden erst gebildet, als sämtliche Akten ausgewertet waren; so scheint die Gefahr falscher Interpretation gering, zumal es jedem möglich ist, die Kriterien anders zu bewerten, da sie einzeln aufgeführt werden. Als ordnender Gedanke diente der Wortlaut des § 3 JGG, so daß sich zusammen mit den Kriterien der Richter folgende Gruppen ergaben:

a) Standardformulierungen	Gruppe 1
b) Kriterien, die das Vorhandensein der geistigen Reife begründen	Gruppe 2
c) Kriterien, die auf mangelnde geistige Reife hinweisen	Gruppe 3
d) Kriterien, die das Vorhandensein der sittlichen Reife begründen	Gruppe 4 u. 5
e) Kriterien, die auf mangelnde sittliche Reife hinweisen	Gruppe 6 u. 7
f) Kriterien, die die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln begründen	Gruppe 8
g) Kriterien, die auf mangelnde Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln hinweisen	Gruppe 9

Aufgliederung, Häufigkeit der Nennungen und häufige Kombinationen mit anderen Gruppen sollen tabellenartig aufgezeigt werden. Die Prozentzahlen beziehen sich auf 46 Stellungnahmen der JGH (A) zum § 3 JGG überhaupt.

a) Standardformulierungen - Gruppe 1

- Die Strafreife ist ohne Zweifel zu bejahen (14)
- aufgrund der geistigen und sittlichen Entwicklung zur Tatzeit reif genug, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (9)
- dürfte für das Verhalten verantwortlich gemacht werden können (3)
- aufgrund der Persönlichkeit (2)

Häufigkeit: 26 (55 %)
ausschließlich genannt: 19 (40 %)
häufige Kombinationen: siehe Gruppen 2 - 9

b) Kriterien, die das Vorhandensein der geistigen Reife begründen - Gruppe 2

- aufgrund der Intelligenz des Angeklagten (4)
- klare, gute Angaben (2)

- geistig beweglich (1)
- der Angeklagte zeigte eine gewisse Bauernschläue (1)

Häufigkeit: 6 (13 %)
ausschließlich genannt: 4 (8,5%)
kombiniert mit Gruppe 1 - 1mal
mit Gruppe 7 - 1mal

c) Kriterien, die auf mangelnde geistige Reife hinweisen - Gruppe 3
- in geistiger Entwicklung verzögert (1)

Häufigkeit: 1 (2 %)
kombiniert mit Gruppe 1 - 1mal

d) Kriterien, die das Vorhandensein der sittlichen Reife begründen - Gruppe 4 und 5
Gruppe 4
- aufgrund der Einsicht in die Strafbarkeit (das Unrecht) der Tat (16)

Häufigkeit: 16 (34 %)
ausschließlich genannt: 14 (30 %)
kombiniert mit Gruppe 1 - 2mal

Gruppe 5
- altersentsprechend entwickelt (4)
- vorgereift (2)
- bisher keine Erziehungsschwierigkeiten (2)
- aufgrund der bisherigen Entwicklung (1)

Häufigkeit: 9 (19,5 %)
ausschließlich genannt: 6 (13 %)
kombiniert mit Gruppe 1 - 3mal

e) Kriterien, die auf mangelnde sittliche Reife hinweisen - Gruppe 6 und 7

Gruppe 6
- zweifellos milieubelastet (1)

Häufigkeit: 1 (2 %)
kombiniert mit Gruppe 1 - 1mal

Gruppe 7
- macht retardierten Eindruck (1)

Häufigkeit: 1 (2 %)
kombiniert mit Gruppe 1 - 1mal

Die Gruppen 8 und 9 wurden von der Jugendgerichtshilfe nicht genannt.

3.3.3. Schlußfolgerungen

Folgende Aussagen lassen sich hiervon ableiten:
1) In fast der Hälfte aller Fälle wurden Formulierungen gebraucht, die keine inhaltliche Begründung der Beurteilung sind, und somit als Leerformeln gewertet werden müssen. Zwar standen sie oft am Ende gewissermaßen als Resümee des Berichts und können von diesem nicht isoliert betrachtet werden. Andererseits zeigen die Gruppen 2 - 7, daß in 60 % der Fälle die Kriterien zur Feststellung der Strafreife - noch einmal - aufgeführt wurden. Dies wäre als Bewertung der geschilderten Umstände zu deuten. Denn in welcher Relation sich einzelne beschriebene Angaben zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verhalten, ist letzten Endes eine Ermessensentscheidung und sollte als solche zu erkennen sein.

2) Zieht man von den insgesamt 46 Stellungnahmen die 19 ab, die in oben definiertem Sinn als Leerformel bewertet wurden, sieht man (Gruppe 4), daß in über 50 % das Eingeständnis in die Schuld als Zeichen vorhandener Strafreife gewertet wurde. Es ist hier nicht die dem Delinquenten vom Sozialarbeiter zuerkannte Fähigkeit gemeint, das Unrecht

der Tat einzusehen, sondern die Beteuerung des Jugendlichen selbst, er habe gewußt, daß er sich strafbar bzw. schuldig mache. (Vergleiche hierzu S. 37).

3) In einem weiteren Viertel wurde die "Entwicklung" des Jugendlichen als Entscheidungskriterium herangezogen. Mit dieser Formulierung sind aber höchstens solche Belastungen in der Entwicklung ausgeschlossen, die offenkundig sind.

4) Detaillierte Begründungen wurden nicht gegeben. Vor allem fanden Faktoren, die die Strafreife hätten hemmend beeinflussen können, selten Berücksichtigung.

5) Nach PETERS (1967) sollte "der Helfer aber auch im Rahmen des nach seiner Ausbildung Möglichen Beurteilung abgeben, insbesondere darüber, ob nach seinem Eindruck eine Überprüfung durch den Sachverständigen erforderlich ist. Auch Zweifeln an der Verantwortungsreife hat der Helfer Ausdruck zu geben.[1]" Diesem Anspruch wird die JGH in B nicht gerecht, da sie nicht zum § 3 JGG Stellung nimmt, dafür aber Vorschläge zum Strafmaß macht, die nicht selten erheblich über dem der Verurteilung liegen.

Auf eine Beurteilung der Kriterien wird an dieser Stelle verzichtet. Sie geschieht im Rahmen der Darstellung der richterlichen Entscheidungspraxis.

---

[1] Peters, S. 285

4. Die Entscheidung der Gerichte nach § 3 JGG

Von den insgesamt 156 Verfahren wurde nur eines wegen Verneinung der Strafreife eingestellt. Persönliche Rücksprache bei den Richtern bestätigte dieses Ergebnis; es konnte ausgeschlossen werden, daß die eingestellten Verfahren gesondert aufbewahrt werden und somit nicht erfaßt wurden. (Wegen eventueller Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft s.S. 3)

4.1. Die Entscheidungsgrundlagen

Die Strafmündigkeit muß für jede Tat gesondert geprüft und eigens beantwortet werden. (BGH GA 61/358). Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Urteilsbegründung dargelegt. Dies nimmt dort - vor allem bei den Akten des AG B - eine im Vergleich zur Klärung des Tathergangs und der Schuld untergeordnete Stellung ein. Entscheidungsgrundlage ist neben dem 'persönlichen Eindruck' bei der Verhandlung der Bericht der Jugendgerichtshilfe bzw. die Ausführungen deren Vertreter bei der Verhandlung. Da diese nicht ins Protokoll aufgenommen wurden, konnten sie nicht ausgewertet werden. Ob die kurze Verhandlungsdauer (s.S. 1) ausreicht, die 'Persönlichkeit' des Täters zu erfassen, scheint vor allem dann zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß der Jugendliche sich in einer für ihn außergewöhnlichen Situation befindet.

Neben dem JGHB und den Auszügen aus der Erziehungskartei lagen dem Richter keine weiteren Beurteilungsgrundlagen vor. Weder waren Vermerke über Vernehmungen vor der Anklageerhebung zu finden (§ 44 JGG) - wohl wegen der Geringfügigkeit der Delikte -, noch lag - bis auf eine Ausnahme - ein Sachverständigengutachten vor.

4.2. Der zeitliche Abstand zwischen Tat und Verhandlung

Wenn auch in der Regel der zeitliche Abstand zwischen Tat und Verhandlung sechs Monate nicht überschreitet (s.

Tabelle 2), wird wohl immer der Entwicklungsstand zur Zeit der Verhandlung und nicht der zur Tatzeit der Entscheidung zugrunde gelegt. In keinem der Fälle, wo die Zeitdifferenz über ein Jahr betrug, wurde diskutiert, daß der Entwicklungsstand des Jugendlichen wegen der möglicherweise eingetretenen Nachreifung nicht mehr festgestellt werden könne.

Tabelle 2: Zeitlicher Abstand zwischen Tat und Verhandlung

	A		B		Gesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1 - 6 Mon.	59	79	48	73	107	76
6 - 12 Mon.	14	18	10	15	24	17
über 12 Mon.	2	3	8	12	10	7

Hierzu ein Beispiel:

> Ein 14,6 Jahre alter Sonderschüler montierte von einem Fahrrad Teile ab und baute sie in sein eigenes, schadhaftes Fahrrad ein. Er wurde von einem früheren Freund, mit dem er sich verkracht hatte, angezeigt und vierzehn Monate nach der Tat zu einer 60stündigen Arbeitsauflage verurteilt (in der Zwischenzeit stand er wegen Hehlerei vor Gericht). In der Urteilsbegründung heißt es: "Zur Tatzeit war er etwa vierzehneinhalb Jahre alt. An seiner Strafreife bestehen keine Bedenken. Er hinterließ in der Hauptverhandlung einen altersentsprechend entwickelten Eindruck".

4.3. Der Einfluß des Alters auf die Prüfung der Strafreife

Obwohl insgesamt 16 Jugendliche nicht älter als 14,6 Jahre waren (vergleiche Tabelle 3), wurde dies nie zum Anlass

Tabelle 3: Das Alter der Angeklagten

	A		B		Gesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
- 14,6 Jahre	11	15	5	7,5	16	11,5
- 15,0 Jahre	4	5	9	13,5	13	9,5
- 16 Jahre	18	24	16	24	34	24
- 17 Jahre	20	27	13	20	33	23
- 18 Jahre	22	29	23	35	45	32

genommen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit besonders sorgfältig zu prüfen:

"Zur Tatzeit war der Jugendliche 14 Jahre alt. An seiner Strafreife gemäß § 3 JGG bestehen keine Bedenken" (Die Verhandlung fand sieben Monate später statt).

"Nach allem gewann das Gericht die Überzeugung, daß sie trotz ihres geringen Alters (14,1) sehr wohl wußte, daß sie unerlaubt handelte, als die die Schuhe stahl; auch hatte sie die Fähigkeit, der Versuchung, die Schuhe zu entwenden, zu widerstehen."

"Zur Tatzeit war H. 14,4 Jahre alt. Er macht einen intelligenten, durchaus altersentsprechenden Eindruck. Es besteht kein Zweifel an seiner Strafreife."

Einmal wertete Richter A das Alter des Jugendlichen in Verbindung mit dem Delikt als Zeichen vorhandener Strafreife: "Mit etwas über 16 Jahren mußte er nach dem Eindruck, den das Gericht von ihm gewonnen hat, wissen, und auch danach handeln können, daß er nicht einfach fremdes Eigentum wegnehmen darf."

4.4. Verfahren, bei denen die Stellungnahme zum § 3 JGG fehlte

In den Akten des AG A fehlte eine Stellungnahme zum § 3 JGG zweimal (Revisionsgrund, es kam jedoch zu keiner erneuten Verhandlung), in den Akten des AG B viermal; bei letzteren handelte es sich um ein Verfahren, bei dem Heranwachsende und Jugendliche gleichzeitig angeklagt waren. In der Urteilsbegründung hieß es: "Die (anderen) Angeklagten wurden nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Sie waren zur Tatzeit noch Jugendliche."

5. DIE KRITERIEN DER RICHTER BEI DER ENTSCHEIDUNG NACH § 3 JGG

Wie schon die Kriterien der JGH, werden auch jetzt die der Richter zu Gruppen zusammengefaßt. Es sei nochmals betont, daß die Überschriften zu den Gruppen vom Verfasser stammen, also Interpretationen der Kriterien sind, die angewendet wurden; sie wurden nachträglich unter den Gesetzestext subsumiert. Ob ihnen jedesmal diese (Be) Deutung zukommt, ob sie vom Richter mit dieser Absicht genannt wurden, kann natürlich nicht mit Sicherheit gesagt werden.

5.1. Die Standardformulierungen

a) Standardformulierungen - Gruppe 1

AG A

- nach dem Eindruck bei der Verhandlung (22)
- keinerlei Anzeichen, daß der Angeklagte die erforderliche Strafreife nicht hat (20)
- war aufgrund der sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (14)

Häufigkeit: 66 (88 %)
ausschließlich genannt: 13 (17,5 %), davon einmal nur die Wiederholung des Gesetzestext
Kombinationen: s. Gruppen 2 - 9

AG B

- an seiner Strafreife bestehen keine Bedenken. Er machte in der Verhandlung einen altersentsprechenden Eindruck (59)
- an der strafrechtlichen Reife war nicht zu zweifeln (3)
- ist strafreif (1)

Häufigkeit: 63 (95 %)
ausschließlich genannt: 41 (62 %)
Kombinationen: s. Gruppen 2 - 9

Beidesmal berufen sich die Richter auf ihren "Eindruck bei der Verhandlung". Dies ist solange unzureichend, wie dieser Eindruck nicht geschildert oder begründet wird. Auch die Formulierung "altersentsprechend entwickelt" genügt nicht, um mangelnde Strafreife ausschließen zu können. Der BGH führt dazu aus: "Altersmäßige Entwicklung ist kein Beweis für das Vorhandensein sittlicher und geistiger Reife, wie sie Satz 1 voraussetzen".[1] Mit den oben genannten Formulierungen wird weder die Strafreife in Bezug auf die konkrete Rechtsverletzung geprüft, noch die Frage, ob der Jugendliche so in die Sozialordnung hineinwachsen konnte, daß er ihre Normen internalisiert hat. Sofern sie nicht andere Parameter ergänzen, müssen sie als Leerformel bezeichnet werden. Daß sie in B dreieinhalbmal so häufig allein aufgeführt werden wie in A, zeigt unter anderem, wie unterschiedlich der § 3 JGG geprüft wird und bestätigt die Vermutung von PETERS (1967), wenn dieser schreibt: "Man gewinnt den Eindruck, daß der § 3 JGG nicht selten rein formelhaft entschieden wird."[2]

5.2. Die geistige Reife

b) Kriterien, die das Vorhandensein der geistigen Reife begründen - Gruppe 2

AG A

- intelligent (13)
- normal begabt (1)
- war in der Lage, den Vorgang zu schildern (1)
- klare, gute Angaben (1)
- gute (Berufs)- Schulleistungen (22)

Häufigkeit: 29 (39 %)
ausschließlich genannt: 0
häufige Kombinationen: mit Gruppe 1 und 4 - 4mal
1 und 5 - 5mal
1,4 und 5 - 6mal

---

1) BGH EJF C I Nr. 3

2) Peters, S. 270

AG B
- gute Schulleistungen (2)
- Eltern mit schulischer Leistung zufrieden (1)

Häufigkeit: 3 (4,5 %)
ausschließlich genannt: 0
kombiniert mit Gruppe 1, 4 und 5

c) Kriterien, die auf mangelnde geistige Reife hinweisen - Gruppe 3

AG A
- schlechte Schulleistungen (5)
- geistig nicht sehr beweglich (1)

Häufigkeit: 6 (8 %)
ausschließlich genannt: 0
kombiniert mit allen Gruppen

AG B
wurden nicht genannt

5.2.1. Kritik dieser Kriterien und Vergleich mit den objektiv feststellbaren Daten

Über die Wertigkeit der Intelligenz bei der Prüfung der geistigen Reife finden sich in der Literatur unterschiedliche Angaben. Während BRESSER (1965) schreibt: "Bei der Beurteilung des geistigen Entwicklungsstandes können wir die klinisch und pädagogisch allgemein gewährten Maßstäbe der intellektuellen Begabung anwenden"[1], hält LEMPP (1967) die "relevante Unterbegabung nicht für ein Reifungsproblem, sondern ein davon unabhängiges Leiden".[2] Er anerkennt jedoch (1971), "daß die psychische Reife auch einmal bei einem Unterbegabten aus Gründen der Reifungsstörung fehlen ((kann)), insbesondere wenn infantile Züge nachzu-

1) Bresser I, S.270
2) Lempp I, S. 385

weisen sind".[1] Dies vermag wohl nur der erfahrene Sachverständige zu erkennen. Der Richter ist auf wenige ihm zur Verfügung stehende Informationen angewiesen, deren Bewertung ihn in Zweifelsfällen zum Heranziehen eines Gutachters veranlassen sollte. Dies ist in der von uns untersuchten Serie nur einmal geschehen, was schon als Hinweis gedeutet werden darf, daß die Prüfung der geistigen Reife recht undifferenziert erfolgt.

Zum Vergleich geben Tabelle 4 und 5 über Schulbildung und Leistung Auskunft; die Angaben sind dem JGHB entnommen.

Tabelle 4: Schulart

	A		B[2]		Gesamt[3]	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Sonderschule	1	1,3	7	11	8	6,0
Hauptschule	51	68	45	74	96	70
Mittelschule	9	12	4	6,7	13	10
Gymnasium	14	18,7	5	8,3	19	14

Tabelle 5: Schulleistungen

	A[4]		B[5]		Gesamt[6]	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Klassen wiederholt	14	20	5	10	19	15,5
unterdruchschn.	19	27	13	25	32	26
durchschnittlich	41	57	33	65	74	60
überdurchschntl.	6	8	1	2	8	6,5

Natürlich wird man nur mit Vorbehalten eine Korrelation zwischen "geistiger Reife" und "Intelligenz" einerseits

1) Lempp II, S. 349
2) von 61
3) von 136
4) von 71
5) von 51
6) von 122

und zwischen "Intelligenz" und "schulischer Leistung" andererseits herstellen. Dennoch sollten die Schulleistungen als erster grober Anhaltspunkt zur Beurteilung der geistigen Reife (geistigen Möglichkeiten) herangezogen werden, zumal sie leicht zugänglich sind. Richter A übernimmt immerhin knapp die Hälfte der Angaben zur Schule, während Richter B auf sie fast verzichtet. Obwohl gerade in B sieben Sonderschüler angeklagt wurden, wird in keinem Falle mangelnde geistige Reife als Entwicklungsproblem oder gar die Anwendung von § 51 StGB auch nur diskutiert. Der Richter begnügte sich jedesmal mit einer Formulierung der Gruppe 1, ohne ein BGH-Urteil von 1961 zu berücksichtigen: "Zweifel an der Verantwortlichkeit können sich aus dem Umstand ergeben, daß der Angeklagte nach fünfjährigem Schulbesuch wegen zweimaligen Sitzenbleibens in die Hilfsschule versetzt worden ist. Die bloße Behauptung, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen hierdurch nicht beseitigt werde, räumt diese Zweifel nicht aus".[1)]
Ein Beispiel:

Fall 5

Der 16 Jahre alte Schreinerlehrling C hatte im Spänekeller der Schreinerei heimlich geraucht. Als er jemand kommen hörte, drückte er die Zigarette schnell aus und ging. Die Glut verursachte einen Brand, der von der Feuerwehr gelöscht werden mußte. (Es entstand 100 DM Sachschaden). C wurde zu einer 10stündigen Arbeitsauflage verurteilt.

Familie: Vater leidet an einer Lebercirrhose und einer Augenkrankheit, so daß er völlig arbeitsunfähig ist; über die Mutter liegen keine Angaben vor. C hat 9 Geschwister, wovon 5 noch im elterlichen Haushalt leben. Die familiäre Situation sei geordnet.

---

1) BGH EJF C I Nr. 3

Eigene Entwicklung: Über Geburt und vorschulische Entwicklung keine Angaben. Mit 7 Jahren Einschulung, nach der 6. Klasse Hauptschule Wechsel in die Sonderschule, wo er "recht ordentliche Zensuren" erreichte. In der Lehre habe er begabungsmäßige Schwierigkeiten, wird dennoch gut vom Lehrherrn beurteilt.

JGH: "Der Jugendliche machte bei der Vorsprache auf dem Amt einen etwas schwerfälligen Eindruck. Die Folgen, die aus seinem unvorsichtigen Verhalten hätten entstehen können, wurden ihm erst nachher richtig klar." (Keine Stellungnahme zum § 3 JGG)

Urteilsbegründung: "Zur Tatzeit war der Jugendliche 16 Jahre alt, an seiner Strafreife gem. § 3 JGG bestehen keine Bedenken. Er hinterließ in der Hauptverhandlung einen altersentsprechend entwickelten Eindruck."

Es ist einsichtig, daß einem Schreinerlehrling klargemacht werden muß, daß er im Spänekeller nicht rauchen darf. Interessant sind zum einen die Bemerkungen der JGH, zum anderen die Tatsache, daß C. heimlich rauchte, obwohl er schon über 16 Jahre alt war. Beides deutet auf erhebliche Unsicherheit sowie geistige Unbeweglichkeit hin. Auch wenn er unbewußt fahrlässig handelte und vielleicht in der Angstsituation aufgrund seiner geistigen Schwäche nicht in der Lage war, die potentiellen Folgen seines Tuns zu bedenken, war die Verurteilung allein aus pädagogischen Gründen zu rechtfertigen. Leider fehlen in der Urteilsbegründung derartige Erwägungen.

Zweimal wertete Richter A die Ausdrucksmöglichkeiten des Angeklagten als Zeichen vorhandener Strafreife:

"Da er geistig nicht sehr beweglich und auch in der Schule nicht mitgekommen ist, war hier die Strafreife

besonders zu prüfen. Er war jedoch in der Lage, den ganzen Vorgang zu schildern und das Gericht hatte den Eindruck, daß er sich über die Tragweite seines Handelns durchaus im klaren war."

"Bei dem äußerlich etwas einfältig wirkenden jungen Mann ist man über die klaren, guten Angaben überrascht. Für sein Verhalten kann er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden."

Die Prüfung der geistigen Reife soll aber nicht allgemein, sondern in Bezug zu der jeweiligen Rechtsverletzung geschehen. Dabei muß die Frage berücksichtigt werden, ob der Täter in der Lage war, eine Konfliktsituation adäquat zu lösen, das heißt zum Beispiel, auf eine Frustration so zu reagieren, daß durch die freiwerdenden Aggressionen nicht andere Rechtsgüter verletzt werden. Hierzu ein Fall:

Fall 6

Der 16,6 Jahre alte Lehrling A fuhr - ohne entsprechende Fahrerlaubnis - an einer Gruppe Jugendlicher vorbei, die über ihn lachten, weil sein Moped in sehr schlechtem Zustand war und klapperte. Am nächsten Morgen verprügelte er zwei von ihnen so heftig, daß einer kurz bewußtlos war und beide Platzwunden hatten. Er wurde zu vier Freizeitarresten verurteilt.

Familie: Die Ehe der Eltern ist schlecht, eine Scheidungsklage des Vaters wurde erst nach Vermittlung des Bürgermeisters zurückgenommen; der Vater schlägt die Mutter, der es zudem gesundheitlich nicht gut geht.

Eigene Entwicklung: Ältestes von drei Kindern, die alle im gleichen Zimmer schlafen. Vorschulische Entwicklung unauffällig, neun Jahre Volksschule mit über-

durchschnittlichem Abschluß. Günstige Beurteilung vom Meister. A ist Mitglied der Boxabteilung des örtlichen Sportvereins und widmet dieser Tätigkeit nahezu seine ganze Freizeit.

Zur Tat schreibt er in einem "Besinnungsaufsatz": "Ein Mensch versteht es, den anderen mit Worten fertig zu machen, der eine mit seiner Kraft, weil er es nicht so gut versteht. Aber beide sind dann im Grunde gleich schlecht, aber nur einer wird bestraft. Dabei kommen mir Zweifel, ob ich für mein Handeln allein verantwortlich bin."

Zur Strafreife das Gericht: "Für eine mangelnde Strafreife zur Tatzeit haben sich in der Verhandlung keinerlei Anzeichen ergeben. Die Kindheit und Jugend des Angeklagten ist unauffällig verlaufen, seine Leistungen in der Schule lagen eher über dem Durchschnitt."

A reagierte inadäquat; er war trotz seiner guten Schulleistungen zu einer verbalen Auseinandersetzung nicht fähig und wählte das ihm durch seinen Boxsport (dort legalisiert und idealisiert) und durch den Vater vertraute Mittel. Gerade, daß dies "im Gegensatz zu seinem sonstigen Verhalten steht" (so die Mutter) zeigt, wie sehr er durch die Spötteleien der anderen Jugendlichen beleidigt worden ist. Er handelte nach Überlegung (Vorsatz) und es hat nicht den Anschein, daß er durch die Gerichtsverhandlung oder die Strafe andere Konfliktlösungsmöglichkeiten so vermittelt bekommen hat, daß sie ihm praktikabel erscheinen. Die Unrechtseinsicht ist auch nach der Verurteilung nicht gegeben. Er scheint die brachiale Gewalt nach wie vor als legitimes Mittel der Auseinandersetzung zu betrachten, wie der Aufsatz beweist.

5.3. Die sittliche Reife

d) Kriterien, die das Vorhandensein der sittlichen Reife begründen - Gruppe 4 und 5

AG A (Gruppe 4)

- Einsicht in das Unrecht (die Strafbarkeit) der Tat (12)
- nach dem Verhalten in Elternhaus und Schule (6)
- gut erzogen, ordentlich (6)
- aufgeschlossen, einsichtig (3)
- geordnetes Elternhaus (2)

Häufigkeit: 27 (36 %)
ausschließlich genannt: 1 (1 %)
häufige Kombinationen: mit Gruppe

1 - 4mal
1 und 2 - 4mal
1 und 5 - 3mal
1,2 und 5 - 6mal

AG B

- ordentlich, tüchtig (12)
- keine nennenswerten Schwierigkeiten im Elternhaus oder an der Arbeitsstelle (2)

Häufigkeit: 14 (21 %)
ausschließlich genannt: 0
häufige Kombinationen: mit Gruppe

1 - 6mal
1 und 5 - 4mal

Gruppe 5

AG A

- normale Entwicklung (16)
- altersentsprechend (12)
- keine Erziehungsschwierigkeiten (8)
- keine Anzeichen, daß in der Gesamtentwicklung zurückgeblieben (1)

Häufigkeit: 32 (43 %)
ausschließlich genannt: 0
häufige Kombinationen: mit Gruppe

1 - 7mal
1 und 2 - 5mal
1,2 und 4 - 6mal

AG B
- nach dem Bericht der JGH und der Eltern unauffälliger Werdegang (8)
- keine Erziehungsschwierigkeiten (3)

Häufigkeit: 11 (17 %)
häufige Kombinationen: mit Gruppe 1 - 5mal
1 und 4 - 4mal

e) Kriterien, die auf mangelnde sittliche Reife hinweisen - Gruppe 6 und 7

AG A, Gruppe 6
- nicht geordnetes Elternhaus

Häufigkeit: 2 (2,5 %)

AG B, Gruppe 6
wurden nicht genannt

AG A, Gruppe 7
- nicht ganz altersgemäß entwickelt (3)
- kindlich (1)

Häufigkeit: 4 (5,3 %)

AG B, Gruppe 7
wurden nicht genannt

5.3.1. Kritik dieser Kriterien und Vergleich mit den objektiv feststellbaren Daten

Während im JGG von 1923 noch von der Prüfung der geistigen und sittlichen Entwicklung die Rede ist, wurde bei der Neufassung des JGG im Jahre 1953 die Formulierung herumgedreht (nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung...). Es kommt dem Gesetzgeber also weniger auf das geistigen bzw. intellektuelle Einsichtsvermögen in das Unrecht der Tat an, als darauf, ob der Delinquent sich als Teil einer Gemeinschaft fühlen kann und die Notwendigkeit und Verbind-

lichkeit deren sittlichen und sozialen Werte verstanden und erlebt hat. Daß dies nicht nur ein Reifungsproblem ist, zeigt das dissoziale Verhalten vieler Erwachsener; dies darf aber - nebenbei gesagt - nicht zu der Folgerung verleiten, der § 3 JGG sei wirklichkeitsfremd und gehöre abgeschafft,[1] sondern müßte Ausgangspunkt sein zu dem Versuch, dem Erziehungsgedanken auch im Erwachsenenstrafrecht mehr Geltung zu verschaffen.

Der Jugendliche aber, der unter erschwerenden Bedingungen aufgewachsen ist (unvollständige Familie, ökonomische Belastung, ungünstige Umweltsituation), hat ein Erfahrungsdefizit, wenn er in die Phase selbständigen Handelns und Denkens kommt. Hier muß sich das Gespür für die Qualität und Notwendigkeit ethischer und sozialer Normen erst entwickeln. Dabei gibt es Rechtsgüter, die schon im unmittelbaren Erfahrungsbereich des Jugendlichen lagen (Eigentumsbereich) und andere, von deren Notwendigkeit nur ein Teil der Bevölkerung überzeugt ist (unerlaubter Waffenbesitz). Die sittliche Reife muß also wiederum für die konkrete Rechtsverletzung geprüft werden.

Faßt man die Kriterien der Gruppen 4 - 7 noch weiter zusammen, ergibt sich, daß Richter A in insgesamt 45 Fällen (60 %) mindestens 1 Kriterium zur Feststellung der sittlichen Reife nennt, Richter B hingegen nur in 21 Fällen (32 %), davon in 7 allein mit dem Hinweis, der Täter sei "ordentlich, tüchtig", was auf nichts weiter als auf angepasstes Verhalten schließen läßt. Aus der Aufstellung

---

1) In diesem Sinne BRESSER (1965), wenn er schreibt, die Frage der Strafmündigkeit sei "weder ein medizinisches noch ein psychologisches Problem, sondern ein juristisch-normatives"[2], und an anderer Stelle (1972) ausführt, der § 3 JGG komme "vielleicht bei einzelnen schwachbegabten Jugendlichen als Ersatz für den § 51 StGB in Frage."[3]

2) Bresser I, S. 270 3) Bresser II, S. 1289

ist ersichtlich, daß vor allem dem Bereich Familie und Umwelt von den Richtern wenig Bedeutung bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beigemessen wird. Sie verzichteten weitgehend darauf, entsprechende Angaben aus dem JGHB zu übernehmen und namentlich ungünstige familiäre Situationen zu diskutieren. DALLINGER - LACKNER weisen in dem Kommentar zum JGG ausdrücklich darauf hin, daß die Schuldunfähigkeit u.a. besonders oft in Frage komme bei Tätern, die aus asozialen, unvollständigen oder zerstörten Familien stammen. "Die ethische Reife und das Hemmungsvermögen bilden sich durch Hineinwachsen in die sittliche und rechtliche Ordnung der Gemeinschaft. Ihre Entwicklung wird durch Erziehungsmängel und -fehler in der Familie, durch schlechtes Beispiel in der nächsten Umgebung, durch das Fehlen von "Nestwärme" und durch die Konfrontierung mit verwirrenden und widersprüchlichen Familienverhältnissen in besonderem Maße erschwert".[1)] Die Bedingungen, unter denen die Jugendlichen aufgewachsen sind, und zur Tatzeit gelebt haben, lassen sich zumindest ansatzweise Tabelle 7 entnehmen. Tabelle 6 informiert über den Beruf, den die Delinquenten zur Tatzeit ausgeübt haben:

Tabelle 6: Der Beruf der Jugendlichen

	A		B		Gesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Schüler	30	40	24	36	54	38
Lehrling	36	48	31	47	67	47,5
Hilfsarbeiter	7	9	11	17	18	13
abgeschl. Lehre	2	3	0	0	2	1,5

1) Dallinger-Lackner, Randnote 10 zu § 3

Tabelle 7: Entwicklungs- und Lebensbedingungen der Jugendlichen

	A		B		Gesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
unehelich geboren	2	3	3	4,5	5	3,5
nicht bei den Eltern aufgewachsen	10	13	4	6	14	10
Mutter bei Geburt unter 20 Jahre	7	9	6	9	13	9
Vater Hilfsarbeiter	13	17	20	30	33	23
Vater Rentner	7	9	5	8	12	8,5
beide Eltern berufstätig	36	48	18	27	54	38
Halbwaise	7	9	8	12	15	10,5
ein Elternteil schwer krank	8	11	7	10,5	15	10,5
Ehe der Eltern geschieden/gestört	18	24	11	17	29	20
Familienverhältn. nicht geordnet	22	29	8	12	30	21
Vater sehr streng	13	17	7	10,5	20	14,5

Aus Tabelle 7 ist ersichtlich, daß in je 20 % der Vater Hilfsarbeiter war, in 16 % (A) und 11 % (B) die Eltern geschieden lebten und in 47 % (A) und 30 % (B) die Mutter neben dem Haushalt noch einer beruflichen Tätigkeit nachging. Andere Faktoren, die die "normale Entwicklung" eines Kindes beeinträchtigen könnten, wurden von Richter A selten, von Richter B nie erwähnt. In den Urteilsbegründungen waren wenig Erörterungen über die Frage zu finden, ob der Angeklagte während seiner Entwicklung die Möglichkeit gehabt hat, soziales Verhalten zu erfahren und zu erkennen. Es wird zwar in der Literatur immer wieder betont, daß gerade im Eigentumsbereich schon viel früher als mit vierzehn Jahren hinreichende Erfahrungen gemacht werden, die den Jugendlichen zwischen Mein und Dein unterscheiden lassen

können. Welcher Art diese Erfahrungen sind, ob sie unter Androhung von Strafe gemacht wurden oder Ergebnis eines geduldigen Hinführens zum gleichberechtigten Miteinander sind, ob sie antrainiert wurden oder gefühlsmäßig anerkannt und übernommen, wirkt sich doch auf die Fähigkeit des Individuums aus, Rechte anderer zu respektieren.

Fall 7

Die 15jährige Sonderschülerin E. war mit ihrer Freundin aus dem Jugendwohnheim ausgerissen und hatte mit ihr und unter ihrem Einfluß in einem Kaufhaus Modeschmuck und Kleidungsstücke im Wert von insgesamt 100 DM entwendet. Sie wurde zu einer 30stündigen Arbeitsauflage verurteilt.

Familie: Der Vater ist ein 41jähriger Hilfsarbeiter, Alkoholiker, arbeitsscheu und 17mal vorbestraft, davon 8mal wegen Diebstahl und 2mal wegen Kindsmißhandlung. Er schlägt seine Kinder, vor allem wenn er betrunken ist. Die Mutter ist ebenfalls Alkoholikerin und wirkt schlampig und verwahrlost (so die JGH).
E. hat 10 eheliche und 4 uneheliche Geschwister; 5 der ehelichen Geschwister leben in Heimen, die Familie lebt vor allem vom Kindergeld.

Eigene Entwicklung: Mit drei Jahren Heimunterbringung, mit 6 Jahren in eine Pflegestelle entlassen. Mit 7 Jahren wieder bei der Mutter und Einschulung, mit 8 Jahren in die Sonderschule versetzt (IQ 82). Wegen häufigen Schuleschwänzens, Weglaufens und Diebstählen mit 13 Jahren erneute Heimunterbringung. - Die Mädchen waren aus dem Heim ausgerissen, weil der Heimleiter angeblich die Insassen prügelt.

Aus dem Schulbericht der Heimsonderschule: "Schulleistungen sind schwach. Dazu mögen ihr niedriger IQ

wie auch ein völliges Versagen des Elternhauses beitragen. Schuld an diesen schlechten Leistungen sind aber auch ihre Unsicherheit, eine gewisse Ängstlichkeit und damit verbundene Hemmungen Neuem und scheinbar Schwierigem gegenüber. Dabei ist E. labil und läßt sich, wenn man sich etwas intensiver mit ihr beschäftigt, leicht beeinflussen. Das läßt auf eine starke Willensschwäche und Unentschlossenheit schließen. E. handelt vor allem triebbestimmt. Trotz meist vorhandender Einsichtsreife fehlt E.'s Handeln oft die notwendige Willensstärke".

Aus der Urteilsbegründung: Zur Tatzeit war sie knapp 15 Jahre alt, also Jugendliche nach § 1 JGG. An ihrer Strafreife gemäß § 3 JGG bestehen keine Bedenken. Bei der Strafzumessung kam das Gericht zu der Auffassung, daß eine 30-stündige Arbeitsauflage zur Sühnung des Vorfalls ausreicht. Es muß berücksichtigt werden, daß die Jugendliche zu Hause trostlose Verhältnisse vorfindet und aus diesen Gründen im Jugendheim untergebracht wurde. Sie ist geistig und charakterlich etwas schwer beweglich und gerät leicht unter den Einfluß von Dritten".

Der Richter hat "keine Bedenken" an der Strafreife der E. Er prüft weder, ob sie aufgrund ihres niedrigen IQ nicht geistig überfordert war, den Diebstahl nicht mitzumachen, d.h. sich dem Einfluß der Freundin zu entziehen noch, ob sie die Möglichkeit eines auch nur ansatzweise normalen Hineinlebens in die Sozialordnung gehabt hat. Er setzt sich auch nicht mit dem Bericht der Heimsonderschule auseinander, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß E. vorwiegend triebbestimmt handelt. (Vergleiche hierzu Fall S. 42, wo aus diesem Grunde die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint worden ist.) Er versteht die Strafe als Sühne und ordnet eine etwas höhere Arbeitsauf-

lage als gewöhnlich an. Ob er damit erzieherischen Einfluß auf E. nimmt, muß bezweifelt werden.

Es ist nur zu vermuten, welcher Entwicklungsbegriff dem Feststellen einer "normalen Entwicklung", "altersentsprechenden Entwicklung" zugrunde liegt. Die Annahme liegt nahe, daß unter Entwicklung ein autonomes, aus sich selbst wachsendes und sich selbst regulierendes Geschehen verstanden wird, das nur durch erhebliche Einflüsse von außen gestört werden kann. Dabei müssen diese Einflüsse offensichtlich und dramatisch sein, um von den Richtern als Beeinflussung einer "normalen Entwicklung" (an)erkannt zu werden, oder es muß eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen Funktionen gegeben sein. Weiter ist unklar, nach welchen Kriterien der Richter den "altersentsprechenden" Entwicklungsstand feststellt, da ihm objektive Daten fehlen. Er kann weder eine körperliche Untersuchung vornehmen, noch sich mittels testpsychologischer Methoden über die intellektuellen Fähigkeiten und die emotionale Struktur des Täters informieren. Er ist auf seine "Erfahrung" angewiesen, die aber eine differenzierte Beurteilung des jeweiligen Entwicklungsstandes nicht erlaubt. Welche Unsicherheit herrscht, zeigt folgender Satz: "Der Angeklagte wirkte eigentlich älter als er ist".

5.3.2. Die Einsicht in das Unrecht der Tat

Anhand der Umformulierung des JGG (StGB 1871: "Erkenntnis in die Strafbarkeit", JGG 1923: "Einsicht in das Ungesetzliche der Tat", JGG 1953: "Einsicht in das Unrecht der Tat") wird deutlich, daß nicht das intellektuelle Verständnis strafrechtlicher Normen, sondern die Sozialgebundenheit des Täters gefordert wird. Nun ist ein Kriterium, das Richter A zur Begründung der vorhandenen Verantwortlichkeit anführt, die Tatsache, der Jugendliche habe gewußt, daß er sich strafbar mache. Über die Bewertung dieser Aussage finden sich zwei widersprüchliche BGH-Urteile: "Die Voraussetzungen, daß der

Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen, ist stets dann erfüllt, wenn es dem Jugendlichen bewußt ist, daß er etwas Verbotenes tut".[1] "Bei der Beantwortung der Frage nach der Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG ist neben der geistigen auch die sittliche Reife des Jugendlichen zu prüfen. Sie liegt nicht schon dann vor, wenn der Jugendliche weiß, daß das, was er tut, verboten ist. Zur sittlichen Reife gehört, daß der Jugendliche dieses Wissen gefühlsmäßig richtig verarbeitet hat, daß er den Ernst sittlicher Forderungen verstehen kann."[2] Im Schrifttum wird in der Regel die zweite Ansicht vertreten. Wenn in der Urteilsbegründung je sechsmal von der Einsicht in die Strafbarkeit bzw. in das Unrecht der Tat die Rede ist, wird dies mehr zufälligen Charakter haben als bewußte Unterscheidung sein.

5.4. Die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln

f) Kriterien, die die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln begründen - Gruppe 8

AG A

- konnte Versuchung ausreichend Widerstand entgegensetzen (3)
- keine Anzeichen für Minderung des Hemmungsvermögens (2)

Häufigkeit: 5 (6,7 %)

AG B

wurden keine genannt

g) Kriterien, die auf mangelnde Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln hinweisen - Gruppe 9

AG A

- so weitgehende Minderung der Intelligenz, daß die praktische Urteilsfähigkeit und Steuerung der Handlungsimpulse erheblich beeinträchtigt ist (1)

1) BGH GA 59, 47. 2) BGH, EJF C I Nr. 3

Häufigkeit: 1 (1 %)

AG B

- in Warenhäusern wird ein volles Genußangebot ausgebreitet, dem namentlich ein jugendlicher Täter nicht widerstehen kann (1)

Häufigkeit: 1 (1 %)

5.4.1. Kritik dieser Kriterien und Vergleich mit den objektiv feststellbaren Daten

Kurt Schneider hat sich sehr gegen eine Trennung von Einsichtsvermögen und der Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln verwahrt, da dies einer lebensfernen Psychologie der Handlung entspreche. BRESSER (1965) äußert sich in ähnlichem Sinne: "Von einem Menschen, der nicht seelisch krank ist, muß eine solche Steuerungs- oder Willensfähigkeit ganz allgemein einfach erwartet werden."[1)]

Es ist nicht verständlich, warum auf die Möglichkeit, Aufbau und Ablauf einer Handlung dergestalt zu analysieren, verzichtet wird. Gerade die Frage nach der Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln zwingt zu prüfen, erstens, ob der Täter nicht weitgehend triebbestimmt handelt und ob er in der Lage ist, ausreichend Hemmungsmechanismen zu bilden (vergleiche hierzu Fall Nr. 7, S. 35 und Fall Nr. 9, S.42), und zweitens, unter welchen Umständen die Tat durchgeführt worden ist. Hier muß an die Beteiligung Erwachsener gedacht werden. Ein Beispiel:

Fall 8

Der 14,5 Jahre alte Schüler W. fuhr im Auftrag der Mutter wiederholt den Traktor aus der Garage und benutzte dabei eine öffentliche Straße auf eine Länge von 10 - 15 Metern. Er wurde von einem Nachbarn, mit dem die Familie in Streit lag, angezeigt und erhielt eine Verwarnung gem. § 14 JGG.

1) Bresser I, S. 253

Familie: Der Vater, ein 47jähriger Arbeiter, ist vorbestraft wegen Meineids; er verhält sich in der Familie unbeherrscht und ungerecht. Die 44 Jahre alte Mutter macht einen verhärmten, abgearbeiteten Eindruck. Sie ist der landwirtschaftlichen Arbeit nur mit größter Mühe gewachsen und bewältigt die Versorgung des Haushalts und der Kinder kaum. Die Familienverhältnisse sind gestört, wegen der Zuchthausstrafe des Vaters hat die gesamte Familie zu leiden.

Eigene Entwicklung: Zweites von sechs Kindern im Alter von fünfzehn bis zwei Jahren. Zur vorschulischen Entwicklung keine Angaben. Das Lernen in der Hauptschule fällt ihm sehr schwer; mußte die 3. Klasse wiederholen. Macht sehr schüchternen und zurückhaltenden Eindruck.

Urteilsbegründung: Zur Tatzeit war er 14,5 Jahre alt. Obwohl ihm das Lernen etwas schwer fällt, besteht aufgrund des Eindruckes seiner Person vor Gericht kein Zweifel daran, daß er die erforderliche Strafreife gem. §§ 1, 3 JGG besitzt.

Daß der Junge im Auftrag der Mutter, der zu helfen ihm "selbstverständlich" ist, Traktor gefahren ist und das Ansehen der Familie durch den erneuten Prozeß in der Gemeinde nicht besser geworden ist, hätte m.E. zu einer Einstellung des Verfahrens entweder wegen mangelnder Strafreife (§ 47 I 3) oder wegen Geringfügigkeit der Schuld (§ 45 JGG) führen sollen. Immerhin wurde er mit der mildesten und hier wohl pädagogisch sinnvollsten Maßnahme belegt, die das JGG vorsieht.

Auch bei Delikten, die innerhalb einer Gruppe durchgeführt worden sind, sollte die Strafreife vor allem der jüngeren Täter sorgfältig geprüft werden. Der Jugendliche mit geringem Selbstwertgefühl dürfte kaum in der Lage sein, sich der Aufforderung, Schmiere zu stehen, zu entziehen, wenn

beim abendlichen Streifzug durch die Stadt plötzlich der Gedanke aufkommt, ein Auto zu "knacken". Bei einem derartigen Fall wurde ein Täter zu vier Freizeitarresten verurteilt, obwohl das Gericht ausführt: "Hatte anfangs die Absicht weiterzugehen, als er sah, daß M. den ersten Wagen aufbrechen wollte. Er machte aber schließlich mit, da er - wie er vorträgt - sonst als Feigling dagestanden hätte und das wollte er nicht... In der Hauptverhandlung haben sich keinerlei Anzeichen dafür ergeben, daß seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG nicht gegeben ist."

Auf solche Abhängigkeitssituationen wird in der Literatur immer wieder hingewiesen. So führt z.B. LEMPP (1972) aus: "Ja selbst dann, wenn der Jugendliche die Gruppennormen innerlich nicht akzeptiert hat, ist er häufig überfordert, wenn man von ihm verlangen wollte, daß er gegenüber der Gruppe den Helden spielen sollte und unmittelbar vor der Tat oder auch früher seine Ablehnung dieser falschen Normen zum Ausdruck bringen sollte. Hier ist es notwendig, das gesamte soziale Bezugssystem des jugendlichen Täters zu überprüfen, um herauszufinden, ob ihm eine solche Isolierung und Außenseiterstellung innerhalb der Gruppe zugemutet werden kann oder nicht."[1] Eine solche Überprüfung fand in keinem der Fälle statt, obwohl 28 (36 %) der Straftaten in A und 38 (57 %) in B in einer Gruppe verübt wurden. Selbst wenn man berücksichtigt, daß mehrere Täter in einem Verfahren angeklagt wurden, verbleiben 22 (29 %) für A und 21 (31 %) für B. Dabei kann nur in zwei Fällen von Banden gesprochen werden; meist sind es Schulkameraden, mit denen - oft mehr zufällig als geplant - gemeinsam gegen das Gesetz verstoßen wird, wobei es sich zu 50 % um Eigentumsdelikte handelt. Die Richter berücksichtigen diese Abhängigkeitsverhältnisse bei ihrer Entscheidung nach § 3 JGG nicht.

---

1) Lempp III, S. 328

In je einem Fall verneinten die Richter die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln, kamen aber zu unterschiedlichem Urteil.

Fall 9

Ein 16jähriger Hilfsarbeiter wurde wegen mehrerer Diebstähle angeklagt. Das Gericht stellte aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens das Verfahren gem. § 47 I 3 JGG ein und übergab es an den Vormundschaftsrichter. Wer das Gutachten angefordert hatte, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Familie: Der Vater, ein 49jähriger Bauarbeiter, sei Alkoholiker, dessen geistige Wendigkeit sehr zu wünschen übrig lasse. Die Mutter, 35 Jahre, arbeitsam aber einfältig und nicht sehr differenziert, sei der erzieherischen Aufgabe nicht in wünschenswerter Weise gewachsen. Der jüngere Bruder ist in einer Heil- und Pflegeanstalt, die Schwester schlechteste Schülerin der Klasse.

Eigene Entwicklung: Psychomotorische Entwicklung verzögert, mit zwei Jahren Laufen, mit über zwei Jahren Sprechbeginn, mit vier bis fünf Jahren sauber. Besuchte die Sonderschule, eine berufliche Eingliederung war nicht möglich.

Beurteilung durch Gutachter: "Bei W. besteht eine so weitgehende Minderung der Intelligenz (Gesamt-IQ von 66 nach HAWIK), daß die praktische Urteilsfähigkeit und Steuerung seiner Handlungsimpulse erheblich beeinträchtigt ist. Ebenso besteht eine bemerkenswerte Kurzschlüssigkeit des Denkens, mangelnde Steuerung der Affektivität und geringe Selbstkritik. W. kann aufgrund seiner geistig-seelischen Entwicklung zwar das Unrechtmäßige seines Tuns einsehen, ist aber nicht reif genug, entsprechend dieser Einsicht auch zu han-

deln. Die Voraussetzungen des § 3 JGG sind danach nicht gegeben, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 II StGB liegen vor."

Das Gericht schloß sich dem Gutachten an und stellte das Verfahren ein. Die Übergabe an den Vormundschaftsrichter wurde damit begründet, daß die Verhängung von Maßnahmen im Strafverfahren eine gewisse diffamierende Wirkung habe, die besser vermieden werden sollte. (!)

Fall 10

Ein 14,7 Jahre alter Schüler entwendete in einem Supermarkt vier Tafeln Schokolade. Er wurde zu einer 15-stündigen Arbeitsauflage verurteilt.

Familie: leibliche Mutter gestorben, als er sechs Jahre alt war. Drei Jahre später heiratete der Vater wieder. Drei Brüder.

Eigene Entwicklung: Keine Angaben; besuchte zur Tatzeit vierte Gymnasialklasse mit durchschnittlichen Leistungen.

Zur Tat gab er an: "Als ich aber im A. war und die vielen schönen Sachen liegen sah, kam ich auf den Gedanken, dort Schokolade zu stehlen. Ich wollte jedem Bruder eine Tafel schenken, eine wollte ich allein verzehren."

Urteilsbegründung: "An seiner Strafreife gemäß § 3 JGG bestehen keine Bedenken. Er hinterließ einen ordentlichen Eindruck. Man konnte der Auffassung sein, daß es sich bei der Tat um eine einmalige Verfehlung handelt. Insbesondere war auch zu berücksichtigen, daß in Warenhäusern ein volles Genußangebot ausgebreitet wird, dem namentlich ein jugendlicher Täter nicht widerstehen kann."

Obwohl hier die Fähigkeit zu einsichtsgemäßem Handeln klar verneint wird, ist der Jugendliche verurteilt worden. Auch wenn im Schrifttum immer wieder beton wird, daß die Frage der Strafmündigkeit bei Diebstahlsdelikten vornehmlich in Selbstbedienungsläden und Warenhäusern kaum auftauche, da selbst bei "aller Berücksichtigung der allzu geringen Barrieren durch verlockendes, frei zugängliches Angebot und Konsumhaltung sicher nicht anzunehmen ist, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle normgerechtes Handeln unmöglich gewesen wäre.",[1] (so Schönfelder, 1972) und auch wenn die Arbeitsauflage dem Strafbedürfnis des Täters sehr entgegenkam, hätte, zumindest bei Belassen obiger Formulierung, das Verfahren wegen mangelnder Strafreife eingestellt werden müssen.

5.5. Die Art des Deliktes

Letztes Kriterium, das zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herausgearbeitet werden konnte, war die Art des Delikts. Es wurde je dreimal genannt, wobei es sich entweder um Eigentumsdelikte oder um Fahren ohne Fahrerlaubnis handelte. Tabelle 8 informiert über die Delikte, wegen derer die Jugendlichen vor Gericht standen.

Tabelle 8: Die von den Jugendlichen begangenen Delikte[2]

	A		B		Gesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	29	38	21	32	50	35
sonstige Verkehrsdelikte	9	12	6	9	15	10,5
Diebstahl	27	35	26	39	53	38
vorsätzl. Körperverletzung	5	6	4	6	9	6
vorsätzl. Sachbeschädigung	4	5	4	6	8	5,5
unerlaubter Waffenbesitz	3	4	0	0	3	2
Fischwilderei	0	0	3	4,5	3	2
Sonstige	7	9,5	9	13,5	16	11,5

1) Schönfelder, S. 332

2) Beging ein Angeklagter mehrere Delikte, wurden diese gesondert aufgeführt.

LENCKNER (1972) weist auf die unterschiedliche Evidenz der Rechtsnormen hin, die, je geringer sie ist, um so höhere Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen stellt.[1] Ob die Jugendlichen Einsichtsvermögen in weniger offensichtliche Normen der Rechtsordnung hatten, wie z.B. unerlaubter Waffenbesitz, Paßvergehen oder Fischwilderei, wurde von den Richtern nicht geprüft.

Fall 11

Ein 17,9 Jahre alter Hilfsarbeiter zeigte einem Arbeitskollegen eine Pistole samt Munition. Aufgrund einer anonymen Anzeige bei der Polizei wurde er zu einer Geldbuße über 210 DM verurteilt. (Er stand bereits dreimal wegen Diebstahl oder Hehlerei vor Gericht und hatte einen Bewährungshelfer gestellt bekommen).

Familie: Vater 67 Jahre, frühinvalidisiert, Mutter 46, Bedienung, eine 20jährige Schwester.

Eigene Entwicklung: Über vorschulische Entwicklung keine Angaben. Fünf Jahre Volksschule, drei Jahre Mittelschule, "ausreichendes Abschlußzeugnis". Fünf Lehrstellen innerhalb von 2 Jahren. Die JGH: "Überheblichkeit, die auf Selbstüberschätzung zurückzuführen sein dürfte. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, daß diese Haltung kompensatorischen Charakter hat und eine erhebliche Selbstunsicherheit überdecken soll."

Zur Tat gibt er an: "Ich weiß selbst nicht genau, weshalb ich die Pistole gekauft habe. Ich habe noch nie eine Pistole besessen und es war für mich mal was Neues. Ich hatte die Absicht, die Pistole einige Zeit für mich zu behalten und wenn ich genug von der Pistole habe, sie zu verkaufen."

---

1) Lenckner, S. 250

In der Urteilsbegründung wird nicht zum § 3 JGG Stellung genommen.

5.6. Häufigkeit der Kriterien

Es wurde der Versuch unternommen, darzustellen, nach welchen Kriterien die Richter die Frage der Strafreife bei Jugendlichen entscheiden. Der Übersicht wegen sollen die Kriterien in Tabelle 9 noch einmal nach der Häufigkeit ihrer Nennung aufgeführt werden:

Tabelle 9: Häufigkeit der Kriterien [1)]

AG A:	Anzahl
- nach seinem Eindruck bei der Verhandlung	22
- aufgrund der guten (Berufs)-Schulleistungen	22
- keinerlei Anzeichen, daß der Angeklagte die erforderliche Strafreife nicht hat	20
- aufgrund seiner (normalen) Entwicklung	16
- Wiederholung des Gesetzestext	14
- intelligent	13
- altersentsprechend	12
- Einsicht in die Strafbarkeit (Unrecht) der Tat	12
- keine Erziehungsschwierigkeiten	8
- nach dem Verhalten in Elternhaus und Schule	6
- gut erzogen, ordentlich	5
- schlechte Schulleistungen	5
- nicht geordnetes Elternhaus	3

1) Kriterien, die nur ein- oder zweimal genannt wurden, sind in dieser Aufstellung nicht enthalten

AG B:	Anzahl
- an seiner Strafreife bestehen keine Bedenken. Er machte in der Verhandlung einen altersentsprechenden Eindruck	59
- ordentlich, tüchtig	12
- unauffälliger Werdegang	7
- keine Erziehungsschwierigkeiten	3
- übliche Entgleisung eines Jugendlichen	3
- an der strafrechtlichen Reife war nicht zu zweifeln	3

Wie viele Kriterien gleichzeitig zur Entscheidungsbegründung herangezogen wurden, zeigt Tabelle 10:

Tabelle 10: Anzahl der Kriterien pro Entscheidung

	A		B	
	Zahl	%	Zahl	%
0	2	2,5	4	6
1	20	27	41	62
2	19	25	12	18
3	19	25	7	11
4	14	19	2	3
5	1	1,5	0	0

Auf eine gesonderte Zusammenfassung der von den Richtern angewandten Kriterien wird verzichtet, da sie im Rahmen des letzten Kapitels dieser Arbeit - Zusammenfassung und Schlußbemerkung - gegeben wird.

6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Anhand von 156 Akten des Jahrgangs 1969 der Amtsgerichte zweier benachbarter Städte im süddeutschen Raum ist der Versuch unternommen worden, festzustellen, nach welchen Kriterien die Jugendrichter die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Delinquenten nach § 3 JGG entscheiden.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammen fassen:

1) Der Prüfung der Strafreife messen die Richter unterschiedlich große Bedeutung bei. Sie haben jedoch in nur einem Fall aufgrund eines Sachverständigengutachtens die Strafreife verneint. Die Unterschiede bestehen somit nicht in der Art der Entscheidung, sondern in deren Begründung.

2) Entscheidungsgrundlage ist neben dem Bericht der Jugendgerichtshilfe der Eindruck, den der Angeklagte bei der Verhandlung auf den Richter macht. Gutachterliche Stellungnahmen werden in der Regel ebensowenig hinzugezogen wie testpsychologische Untersuchungen veranlaßt beziehungsweise durchgeführt.

3) Als Kriterien für die Begründung der Bejahung der Strafreife nennt Richter A häufig unauffällige Schulleistungen und eine normale Entwicklung des Angeklagten, die er zuweilen schildert. Richter B beläßt es oft mit der Wendung, der Angeklagte mache einen altersentsprechenden Eindruck, ohne dies weiter auszuführen. Weder die psychomotorische beziehungsweise die psychosoziale vorschulische Entwicklung, noch die äußeren Bedingungen, unter denen der Angeklagte aufgewachsen ist, werden bei der Entscheidung wesentlich berücksichtigt. Eine inhaltliche Subsumtion unter dem Gesetzestext findet selten statt. Vor allem die Frage, ob der Angeklagte in der Lage war, einsichtsgemäß zu handeln, wird kaum erörtert.

4) Die Richter gehen davon aus, daß ein Vierzehnjähriger für die Delikte, die vor dem Einzelrichter zur Verhandlung kommen, stets strafrechtlich verantwortlich ist. Von daher ließe sich die Diskrepanz zwischen den Anforderungen, die in der einschlägigen Literatur - auch, oder gerade in der juristischen - gestellt werden und der täglichen Praxis erklären. Ihre Rechtssprechung bestätigt BRESSER (1965), wenn dieser meint, eine sachliche Entscheidung bezüglich des § 3 JGG ließe sich nur genügend begründen, wenn man sich darauf beschränke, die im eigentlichen Sinne krankhaften Abweichungen von der Norm und die echten Schwachsinnzustände zu berücksichtigen, und gerade bei diesen Fällen sei die Anwendung des § 51 StGB indiziert.[1)]
Auch BECKMANN (1969) kommt zu dem Schluß, eine prozessual unterschiedliche Behandlung der Frage der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 StGB und die der Verantwortlichkeit nach § 3 JGG sei nicht gerechtfertigt.[2)]

Dem gegenüber soll betont werden, daß der § 3 JGG unter anderem folgende Voraussetzungen schafft: Erstens muß sich der Richter mit der Person des Täters auseinandersetzen; zweitens bleibt die Möglichkeit offen, dem Jugendlichen eine Verurteilung zu ersparen, die sich über eine inadäquate Reaktion der Umwelt, welche außerhalb der Kontrolle des Gerichts liegt, diffamierend auswirken kann, worauf Richter A ja auch hinweist (Fall 9, Einstellungsbeschluß des Richters, S. 43); drittens bleibt auch bei Verneinung der Strafreife die Möglichkeit offen, dem Jugendlichen mittels erzieherischer Maßnahmen die Integration in die Sozialordnung zu ermöglichen. Daß davon zu wenig Gebrauch gemacht wird, liegt weniger daran, daß alle straffällig gewordenen Jugendlichen mit vierzehn Jahren strafreif wären, als in der Angst, mit der Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit würde die Verantwortung für eigenes

---

1) Bresser I, S. 217 2) Beckmann, S. 75

Handeln hinwegpsychologisiert und damit der Rechtsstaat ausgehöhlt. Besteht aber nicht die Möglichkeit, daß sich die Vertreter dieser Ansicht ihrer Verantwortung für die Delinquenten dadurch entziehen, daß sie die Tat durch Urteil ahnden und damit mehr dem in der Bevölkerung immer noch weit verbreiteten Verlangen nach Sühne Rechnung tragen als ihrer eigenen Absicht nach pädagogisch sinnvoller Korrektur eines Fehlverhaltens entsprechen oder, wie es das Gesetz ausdrückt, dem Recht des Jugendlichen auf "Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" (§ 1 JWG) ?

LITERATURVERZEICHNIS

BECKMANN, K., Die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG. Inaug. Diss., Berlin: 1969

BRESSER, P.,H., (I) Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher. Berlin: de Gruyter 1965

BRESSER, P.,H.,(II) Die Beurteilung Jugendlicher und Heranwachsender im Straf- und im Zivilrecht. In H. GÖPPINGER, H. WITTER, Handbuch der forsensischen Psychiatrie, S. 1284 - 1289. Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag 1972

DALLINGER, W., LACKNER, K., Jugendgerichtsgesetz, Kommentar von W. DALLINGER, fortgeführt von K. LACKNER, München und Berlin: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1965

LEMPP, R., (I) Jugendpsychiatrisch-psychologische Beurteilung der Strafmündigkeit gemäß § 3 JGG.
In: W. SCHULTE, Almanach für Neurologie und Psychiatrie 1967, S. 377 - 390. München: Lehmanns Verlag 1967

LEMPP, R., (II) Forsensiche Jugendpsychiatrie. In: H. HARBAUER, R. LEMPP, G. NISSEN und P. STRUNK: Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie, S. 345 - 362. Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag 1971

LEMPP, R., (III) Das Problem der Strafmündigkeit aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In: Recht der Bildung und des Bildungswesens 1972, 326 - 331.

LENCKNER, T., Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit. In: H. GÖPPINGER, H. WITTER, Handbuch der forsensischen Psychiatrie, S. 237 - 255. Berlin, Heidelberg, New York: Springer-Verlag 1972.

PETERS, K., Die Beurteilung der Verantwortungsreife. In: U. UNDEUTSCH, Handbuch der Psychologie, Band 11, S. 260 - 295. Göttingen: Verlag Hogrefe 1967.

SCHÖNFELDER, T., Psychobiologische Kriterien der Jugendstrafreife bei Mädchen. In: Recht der Bildung und des Bildungswesens 1972, 331 - 333.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AG	Amtsgericht
E J F	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht
G A	Goltdamers Archiv für Strafrecht. Hamburg. zitiert nach Jahrgang
B G H	Bundesgerichtshof
JGHB	Jugendgerichtshilfebericht
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

L e b e n s l a u f

Am 1. Juli 1947 wurde ich, Ulrich Keller, als Sohn des Hermann Keller und der Marianne Keller, geb. Hahn, in Stuttgart geboren.

In Stuttgart besuchte ich vier Jahre die Grundschule und neun Jahre den neusprachlichen Zweig des (humanistischen) Karls-Gymnasiums, an dem ich im Herbst 1966 das Abitur ablegte.

Im Wintersemester 1968/69 begann ich an der Universität Tübingen das Medizinstudium, machte nach fünf Semestern das Physikum und beendete das Studium am 1. August 1974 mit dem Staatsexamen.

DISSERTATIONSDRUCK Schadel & Wehle
86 Bamberg · Heiliggrabstraße 59 · Telefon: 0951/62857